

Statuten Alumni PharmBern

Version 1 – 05.06.2026

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Alumni PharmBern* besteht gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein. Der Verein hat seinen Sitz unter der folgenden Adresse:

Alumni PharmBern
c/o Universität Bern Alumni UniBE
Hochschulstrasse 6
3012 Bern

Der Verein kann seinen Sitz jederzeit an einen anderen Ort im Kanton Bern verlegen. *Alumni PharmBern* (nachfolgend der Verein) gibt sich folgende Statuten.

Art. 2 Ziel und Zweck

1 Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Aufbau und Pflege eines Netzwerks für Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge pharmazeutische Wissenschaften und Pharmazie der Universität Bern mit der Gelegenheit zu einem regelmässigen Wiedersehen und der Kontaktpflege mit Dozierenden und Studierenden.
- Förderung des gegenseitigen Austausches von Wissen und Erfahrung, insbesondere von Berufskennntnissen und Lehrinhalten.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für seine Mitglieder und weitere interessierte Kreise.
- Fallweise die Unterstützung seiner Mitglieder für Programme und Veranstaltungen der *Alumni PharmBern* anzufragen.
- Möglichkeiten für Kooperationen und Engagements mit externen Partner;innen schaffen.
- Die Mitglieder über neue Entwicklungen und wissenschaftliche Projekte der Studiengänge pharmazeutische Wissenschaften und Pharmazie der Universität Bern zu orientieren.
- Kontakte zu anderen Alumni-Organisationen zu pflegen.

2 Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Er kann Aktivitäten unternehmen und unterstützen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Er kann Mitglied anderer Organisationen sein, die ähnliche Zielsetzungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene verfolgen.

3 Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglied

1 Als Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen dem Verein beitreten, welche:

- einen Studienabschluss (Bachelor, Master, Lizenziat, Doktorat, o.ä.) in pharmazeutischen Wissenschaften oder Pharmazie an der Universität Bern absolviert haben.
- an einem Lehrstuhl der Universität Bern assoziiert mit dem Studiengang pharmazeutische Wissenschaften oder Pharmazie angestellt sind oder waren.
- an der Universität Bern immatrikuliert sind und ein Studium in pharmazeutischen Wissenschaften oder Pharmazie absolvieren.

2 Über die Aufnahme von Mitgliedern, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, befindet der Vorstand.

3 Die Mitgliederaufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

4 Aktivmitglieder von *Alumni PharmBern* werden durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung zwischen Alumni UniBE & Alumni PharmBern automatisch Mitglied bei der gesamtuniversitären Ehemaligen-Organisation der Universität Bern, Alumni UniBE, und erhalten dadurch Zugang zu sämtlichen Dienstleistungen und Vergünstigungen von Alumni UniBE. Sie haben Zugang zum Netzwerk der Absolvent;innen der Universität Bern.

5 Aktivmitglieder, die an der Universität Bern immatrikuliert sind und ein Studium in pharmazeutischen Wissenschaften oder Pharmazie absolvieren, sind während ihres Studiums und innerhalb des ersten Jahres nach Abschluss des Studiums vom Mitgliederbeitrag befreit.

6 Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen. Über eine Ablehnung und deren Begründung erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht.

7 Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich unter Beilage der Statuten mitzuteilen. Mitteilungen per E-Mail sind gültig.

Art. 5 Kollektivmitglieder

1 Als Kollektivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen dem Verein beitreten, wenn sie sich mit den Zielen und Zwecken des Vereins identifizieren.

2 Kollektivmitgliedschaften können anhand Ihres Jahresbeitrages in verschiedene Kategorien unterteilt werden. Die Leistungen, die der Verein den Kollektivmitgliedschaft-Kategorien bietet, werden auf der Website des Vereins publiziert.

Art. 6 Ehrenmitglied

1 Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit Personen ernennen, die sich um die Vereinigung in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

3 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2 Ein Mitglied kann durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten seinen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

3 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, wenn dessen Verbleiben das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss in Kenntnis gesetzt wurde, schriftlich bei der Präsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Über den Rekurs wird an der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

4 Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber über mindestens 6 Monate nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

5 Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss fallen sämtliche Rechte des Mitgliedes dahin, insbesondere verliert es jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge verfallen zu Gunsten des Vereins.

III. Finanzen

Art. 8 Mittel

1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Spenden und Zuwendungen aller Art von Spender/innen;
- Allfällige Erträge aus Leistungsvereinbarungen.

2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und werden auf der Website des Vereins publiziert.

3 Im Falle einer Kooperation mit Alumni UniBE darf der Mitgliederbeitrag den Mitgliederbeitrag von Alumni UniBE nicht unterschreiten. Begründete Unterschreitungen sind nur durch schriftliche Vereinbarung mit Alumni UniBE möglich (siehe Art. 4, Absatz 4).

4 Der Mitgliederbeitrag der Kollektivmitglieder ist höher als jener der Aktivmitglieder (siehe Art. 5, Absatz 2)

5 Als Spender/innen gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die dem Verein eine selbst definierte Spende oder Zuwendung leisten.

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organe des Vereins

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 11 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern und je einem Vertreter pro Kollektivmitglied zusammen.

a) Ordentliche Versammlung:

1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – in der Regel im ersten Quartal – statt. Sie wird von der Präsident;in geleitet.

2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

3 Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

b) ausserordentliche Versammlung:

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 12 Befugnis der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen. Sie entsprechen der Traktandenliste der Mitgliederversammlung.

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Präsident;in und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder und Kollektivmitglieder unter Berücksichtigung von Art. 8;

- Genehmigung des Jahresbudgets und des Programms für das folgende Jahr;
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- Änderung der Statuten;
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Berichterstattung und Begründung zur Ablehnung der Aufnahme eines neuen Mitglieds;
- Gegebenenfalls Beschluss über die Auflösung des Vereins.

2 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsident;in den Stichentscheid.

4 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

5 Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 Vorstand

a) Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind:

- Präsident;in,
- Vizepräsident;in,
- Kassierer;in,
- Eventmanager;in.

2 Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben bis zu drei Beisitzer;innen ernennen. Diese sind jeweils von der nächsten Mitgliederversammlung nach der Ernennung zu bestätigen.

3 Für den Fall, dass im Verlauf der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz entsteht, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

b) Wahl

1 Anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung werden die Vorstandsmitglieder gewählt. Mit Ausnahme der Präsident;in bestimmt der Vorstand die Zuteilung der Aufgaben selbst.

2 Vorstandsmitglieder werden mittels einfachem Mehr gewählt.

c) Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Vereinsjahre. Die Wiederwahl ist möglich.

d) Aufgaben

1 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Die wichtigsten geteilten Aufgaben des Vorstandes sind:

- Anwerbung und Bindung von Aktivmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Spender;innen;
- Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Weiterentwicklung des Vereins;
- Sicherstellung der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins;
- Erstellung des Jahresprogramms und des Jahresberichts.

2 Die Vorstandsmitglieder arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei Bedarf. Im Folgenden sind die wichtigsten Aufgaben aufgeführt, die den einzelnen Vorstandsfunktionen zugeordnet werden können:

Präsident;in:

- Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;
- Repräsentation des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit;
- Koordination einer effektiven internen und externen Kommunikation (z.B. via Newsletter, Website, sozialen Medien, Emails).

Vizepräsident;in:

- Vertretung der Präsidenten;in bei Abwesenheit oder Verhinderung in allen Belangen;
- Unterstützung der Präsident;in bei Bedarf in der Erfüllung der Aufgaben;
- Protokollierung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Kassierer;in:

- Verwaltung des Vereins-Vermögens und Führung der Vereins-Buchhaltung;
- Vorlegen der Bücher und Unterlagen an die Kontrollstelle vor der ordentlichen Vereinsversammlung;
- Koordination der Erstellung des Jahresbudgets durch den Vorstand und Überwachung dessen Einhaltung;
- Erstellung der Jahresrechnung und Präsentation an der Generalversammlung.

Eventmanager;in:

- Koordination der Organisation, Kommunikation, Durchführung und Evaluation von Veranstaltungen zur Vernetzung und zum Austausch.

3 Für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen) kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Diese operieren unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitglieds und erstatten über ihre Tätigkeit Bericht.

e) Kompetenzen

1 Der Vorstand ist befugt, budgetierte und nicht budgetierte Ausgaben zu tätigen. Dabei ist der für nicht budgetierte Ausgaben aufgewendete Betrag auf jährlich CHF 1000 limitiert, muss budgetverträglich sein und muss dem Vereinszweck dienen.

2 Über sämtliche derartigen Ausgaben hat der Vorstand an der nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen der Rechungsablage Bericht zu erstatten.

f) Sitzungen

1 Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der Präsident;in oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds zusammen.

2 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

e) Entschädigung

1 Die Tätigkeit des Vorstandes und Arbeitsgruppen kann mit einem Sitzungsgeld entschädigt werden.

2 Das Sitzungsgeld muss während der Mitgliederversammlung als Teil des Jahresbudgets für das folgende Jahr genehmigt werden und darf nicht Teil der nicht budgetierten Ausgaben sein.

Art. 14 Revisionsstelle

1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor;innen für eine Amtsdauer von zwei Vereinsjahren. Wiederwahl ist zulässig.

2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung (Belege und die Jahresrechnungen) des Vereins jährlich und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsident;in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 16 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Vereins

Art. 17 Auflösung

1 Der Verein kann ausschliesslich durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist ein Stimmenmehr von 3/4 der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich.

2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen als zweckgebundene
Spende an den Apothekerverband des Kantons Bern (AKB). Der Zweck ist an der
Auflösungsversammlung zu bestimmen.

3 Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Statuten wurden bei der Vereinsgründung am 5. Juni 2026 in Bern von der
Gründungsmitgliederversammlung genehmigt.

Im Namen der Alumni PharmBern

Der Präsident

N. Näf

Noah Hannes Näf

Die Vizepräsidentin

E. Curschellas

Evelyn Curschellas